
SCHUTZKONZEPT BEI
KINDESWOHLGEFÄHRDUNG
Gemäß § 8a und 72a SGB VIII
der

Basislager
gemeinnützigen GmbH



Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG
2. UMSETZUNG DES SCHUTZAUFTRAGES BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG NACH § 8A SGB VIII
GRUNDBEDÜRFNISSE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN
3. BEGRIFFSBESTIMMUNG UND FORMEN DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG
 - Körperliche Misshandlung
 - Seelische Misshandlung
 - Vernachlässigung
 - Sexualisierte Gewalt
4. GESETZLICHE VORGABEN
5. VERFAHRENSWEISE BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IM FAMILIÄREN ODER SOZIALEN UMFELD
6. VERFAHRENSWEISE BEI VERDACHT AUF SEXUALISIERTE GEWALT IM FAMILIÄREN ODER SOZIALEN UMFELD ALS EINE BESONDERE FORM DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG
7. KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH MITARBEITENDE
8. PRÄVENTIVE MAßNAHMEN FÜR DEN KINDERSCHUTZ
 - Schutz durch die Einhaltung des Leitbildes
 - Schutz durch Risikoanalyse und Fortbildungen
 - Schutz durch Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren
 - Schutz durch ein sexualpädagogisches Konzept
 - Schutz durch Standards zum Einstellungsverfahren und Führungszeugnis
 - Schutz durch Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt als eine besondere Form der Kindeswohlgefährdung
 - Schutz durch Meldung von besonderen Vorkommnissen
 - Schutz durch Wahrung der Aufgaben des Trägers und der Leitung
9. VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH MITARBEITENDE
 - Unterscheidung zwischen Grenzverletzungen und Übergriffen
 - Verdachtsstufen bei sexueller Gewalt
 - Verfahrenswege bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch körperliche, sexualisierte oder seelische Gewalt durch Mitarbeitende
 - Spezifische Maßnahmen für beschuldigte Mitarbeitende
 - Einschalten der Strafverfolgungsbehörden
 - Umgang mit fälschlichen Beschuldigungen
 - Rehabilitation
10. LITERATURNACHWEIS
11. ANLAGEN



1. EINLEITUNG

Alle MitarbeiterInnen der Basislager gemeinnützigen GmbH setzen sich im Zeichen der Menschlichkeit für das Leben, die Würde, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Rechte aller Kinder, Jugendlichen und deren Familien ein.

Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung ohne Ansehen der Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sozialen Stellung, ihres Geschlechts und ihrer jeweiligen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen unserer AdressatInnen.

Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien lebt von der vertrauensvollen Beziehung, dem gegenseitigen Verständnis, der Zusammenarbeit, dem Mitgefühl und der Anerkennung.

Wir setzen uns aktiv dafür ein, dass unsere Einrichtungen sichere Orte für Kinder, Jugendliche und deren Familien sind. Aufgrund ihres Alters, ihrer spezifischen Beeinträchtigung und ihres Unterstützungsbedarfs müssen sie sich auf unseren Schutz verlassen können.

Unsere Mitarbeitenden setzen sich proaktiv mit jeglicher Form von Gewalt auseinander. Nicht nur auf Gewalt angemessen und wirkungsvoll zu reagieren, sondern ihr präventiv zu begegnen, ist eines der Ziele unserer Arbeit.

Wir setzen uns für die Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention und eine kinderfreundliche Gesellschaft ein. Wir möchten, dass alle Kinder ihre Fähigkeiten entfalten können und ihre Rechte auf Entwicklung, Förderung, Schutz und Beteiligung realisiert werden.

Über die bewährte alltägliche pädagogische Arbeit hinaus, soll das vorliegende Schutzkonzept dazu beitragen, die professionelle Auseinandersetzung mit dem Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie ihren Familien praxisnah zu gestalten und der Prävention dienen.

Sollte ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eintreten, unterstützt es dabei, den Beteiligten Handlungssicherheit zu geben.

2. UMSETZUNG DES SCHUTZAUFTRAGES BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG NACH § 8A SGB VIII

GRUNDBEDÜRFNISSE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung von jungen Menschen ist die Deckung ihrer Grundbedürfnisse. Wir folgen dabei den von dem Kinderarzt Brazelton und dem Kinder- und Jugendpsychiater Greenspan formulierten sieben bedeutsamen Grundbedürfnissen junger Menschen (vgl. Brazelton/Greenspan 2002: S. 1)

1. Das Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen,
2. Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation,



3. Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen,
4. Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen,
5. Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität
6. Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Im Jugendalter, sind die Akzeptanz in der Peergroup, die Abgrenzung von den eigenen Eltern und das Kennenlernen eigener Grenzen weitere alters- und entwicklungsbezogene Bedürfnisse.

Lesetipp: Was Kinder brauchen – Sieben Grundbedürfnisse – Jugendamt Bielefeld

3. BEGRIFFSBESTIMMUNG UND FORMEN DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Nach der Definition des Deutschen Jugendinstitut liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.

Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.

Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes (vgl. Kindler et al. 2006: S. 2-1).

Grundsätzlich werden folgende Formen von Kindeswohlgefährdung unterschieden (vgl. ebd.: S. 10ff):

KÖRPERLICHE MISSHANDLUNG

Körperliche Misshandlungen sind alle Handlungen, die zu körperlichen Verletzungen oder gar dem Tod des Kindes führen können. Körperliche Misshandlungen reichen von einem Schlag mit der Hand, über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt.

SEELISCHE MISSHANDLUNG

Seelische Kindesmisshandlung (emotionale oder psychische) umfasst alle wiederholten Äußerungen und Handlungen einer Betreuungsperson, die das Kind ängstigen, herabsetzen oder überfordern. Junge Menschen fühlen sich dadurch abgelehnt und wertlos.

Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind sowie die geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen und lebensbejahenden Persönlichkeit können dadurch massiv behindert werden.



Weitere Formen einer seelischen Misshandlung sind Ängstigen, Isolieren oder die Verweigerung emotionaler Unterstützung bzw. Zuwendung.

Es wird unterschieden zwischen einer aktiven Form durch feindliche, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen und einer passiven Form. Letztere kann beschrieben werden als das Vorenthalten von Erfahrungen, die für die gesunde emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen erforderlich sind.

VERNACHLÄSSIGUNG

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der Eltern bzw. Sorgeberechtigten, das zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens, erfolgen. Diese chronische Unterversorgung eines Kindes durch Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagen seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen (vgl. Schone et. al. 1997: S. 21).

Vernachlässigung kann sowohl die Folge einer persönlichen Überforderung von Sorgeberechtigten sein als auch in objektiven Mangelsituationen wie Armut, Arbeitslosigkeit, Wohnungsproblemen und den damit einhergehenden psychischen Belastungen begründet sein (vgl. Kreis Stormarn 2010: S 10 ff).

SEXUALISIERTE GEWALT

Sexuelle Gewalt ist der zur Beschreibung von sexualisierter Gewalt im Sprachgebrauch Betroffener am häufigsten genutzte Begriff und auch der Gesetzgeber spricht bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Strafgesetzbuch (StGB) §§ 174 ff.) von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen von Missbrauch.

„Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die durch Erwachsene oder Jugendliche an, mit oder vor einem Mädchen oder Jungen entweder gegen den Willen vorgenommen wird oder der das Mädchen oder der Junge aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter bzw. die Täterin nutzt seine bzw. ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen und ignoriert die Grenzen des Kindes.“ (UBSKM)

Sexualisierte Gewalt gegen junge Menschen kann viele Formen haben – von Blicken und Äußerungen über Berührungen bis hin zu den unterschiedlichsten Formen von Vergewaltigungen. Sexualisierte Gewalt findet im direkten Kontakt aber auch in den digitalen Medien statt. Entscheidend für die Bewertung einer Handlung ist das Empfinden des betroffenen jungen Menschen.



4. GESETZLICHE VORGABEN

Zentral für die Einschätzung der Situation von Kindern, Jugendlichen und deren Familien ist der oben definierte Begriff des Kindeswohls.

Bei diesem Begriff handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Dies bedeutet, dass dieser auslegungsbedürftig und somit nicht genau definiert ist.

Eltern haben das Recht, die Erziehung ihrer Kinder nach ihren eigenen Vorstellungen zu gestalten. Diese Regelung basiert auf der Annahme, dass „in aller Regel Eltern das Wohl ihrer Kinder mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“. (BVerfG 2014)

Dies zeigt sich im Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht“ und ist gleichlautend wiederholt in § 1 Abs. 2 SGB VIII.

Laut dem Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) tritt dann eine Kindeswohlgefährdung ein, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Sorgeberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, dieses abzuwenden. Tritt dieser Fall ein, ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen.

Das in § 1 Abs. 2 u. 3 des SGB VIII geregelte staatliche Wächteramt beauftragt außerdem die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise, über die Pflege und Erziehung der Kinder durch die Eltern zu wachen.

Diese oben beschriebene Eingriffsschwelle des Staates stellt eine hohe Hürde dar. Sie ist nicht erreicht, wenn die Vorstellungen von Erziehung zwischen Sorgeberechtigten und pädagogischen Fachkräften voneinander abweichen.

Dennoch sollte in unserer Arbeit auf Auffälligkeiten professionell in Form von Elternkooperation reagiert werden. Es tritt nur nicht der Fall einer Kindeswohlgefährdung ein.

Erhält eine pädagogische Fachkraft jedoch Anhaltspunkte dafür, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, gibt der § 8a des SGBs VIII ein geregeltes Verfahren vor, welches umgesetzt werden muss.

Wie dieses Verfahren durch unseren Träger umgesetzt werden soll, wird im Folgenden beschrieben und soll unseren Mitarbeitenden als Unterstützung dienen.

5. VERFAHRENSWEISE BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IM FAMILIÄREN ODER SOZIALEN UMFELD

(vermutet, drohend, akut)

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die von Mitarbeitenden der Basislager gemeinnützigen GmbH betreut werden, findet auf Grundlage des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 und 72a Abs. 2 und 4 SGBVIII statt.



Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung, die nachfolgend dargestellten Verfahrenswege einzuhalten.

Unser Kooperationspartner, der *Kinderschutzbund Erkelenz*, berät uns bezüglich Gefährdungseinschätzungen im Fall von Kindeswohlgefährdung durch „insoweit erfahrenen Fachkräfte“.

Verfahrensweg bei einer vermuteten, drohenden oder akuten Kindeswohlgefährdung im familiären oder sozialen Umfeld:

1. Erhalten Mitarbeitende gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines jungen Menschen gefährdet ist, so hat die Fachkraft diese Anhaltspunkte unverzüglich der/dem Kinderschutzbeauftragten der Basislager gemeinnützigen GmbH mitzuteilen (Geschäftsführung Linda Ringerling).
2. Die/der Kinderschutzbeauftragte trägt dafür Sorge, dass unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, des Kinderschutzbundes Erkelenz, umgehend eine Einschätzung des aktuellen Gefährdungsrisikos des oder der Minderjährigen vorgenommen wird. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist beratend tätig. Die Fallverantwortung bleibt bis zum Einschalten des regionalen Sozialen Dienstes des Jugendamtes, bei der/dem Kinderschutzbeauftragten der Basislager gemeinnützigen GmbH.
3. In die Gefährdungseinschätzung sind die Sorgeberechtigten und der oder die Minderjährige in geeigneter Weise einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
4. Die Einschätzung und die zugrundeliegenden Informationen werden dokumentiert.
5. Wenn zur Gefährdungseinschätzung eine externe Fachkraft hinzugezogen wird, sind die Sozialdaten der betroffenen Kinder oder Jugendlichen und ihrer Familien gemäß § 64 Abs. 2 a SGB VIII zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

Die Gefährdungseinschätzung kann zu folgenden Ergebnissen und Handlungserfordernissen führen:

- a. Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines oder einer Minderjährigen gefährdet ist, ist diese Situation mit den Sorgeberechtigten und je nach Situation und Alter auch mit dem betroffenen jungen Menschen zu erörtern und Hilfe anzubieten. Im Ausnahmefall kann von der Einbeziehung der Sorgeberechtigten abgesehen werden, wenn durch deren Beteiligung das Wohl des oder der Minderjährigen gefährdet werden würde.
- b. Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines jungen Menschen gefährdet ist und keine eigenen Hilfsangebote zur Verfügung stehen, sind die Sorgeberechtigten über Hilfsangebote zu informieren und zu einer Inanspruchnahme der Hilfe zu motivieren. Die Mitarbeitenden der Basislager gemeinnützigen GmbH



sind verpflichtet, darauf zu achten, ob in einer angemessenen Zeit eine positive Entwicklung zu erkennen ist.

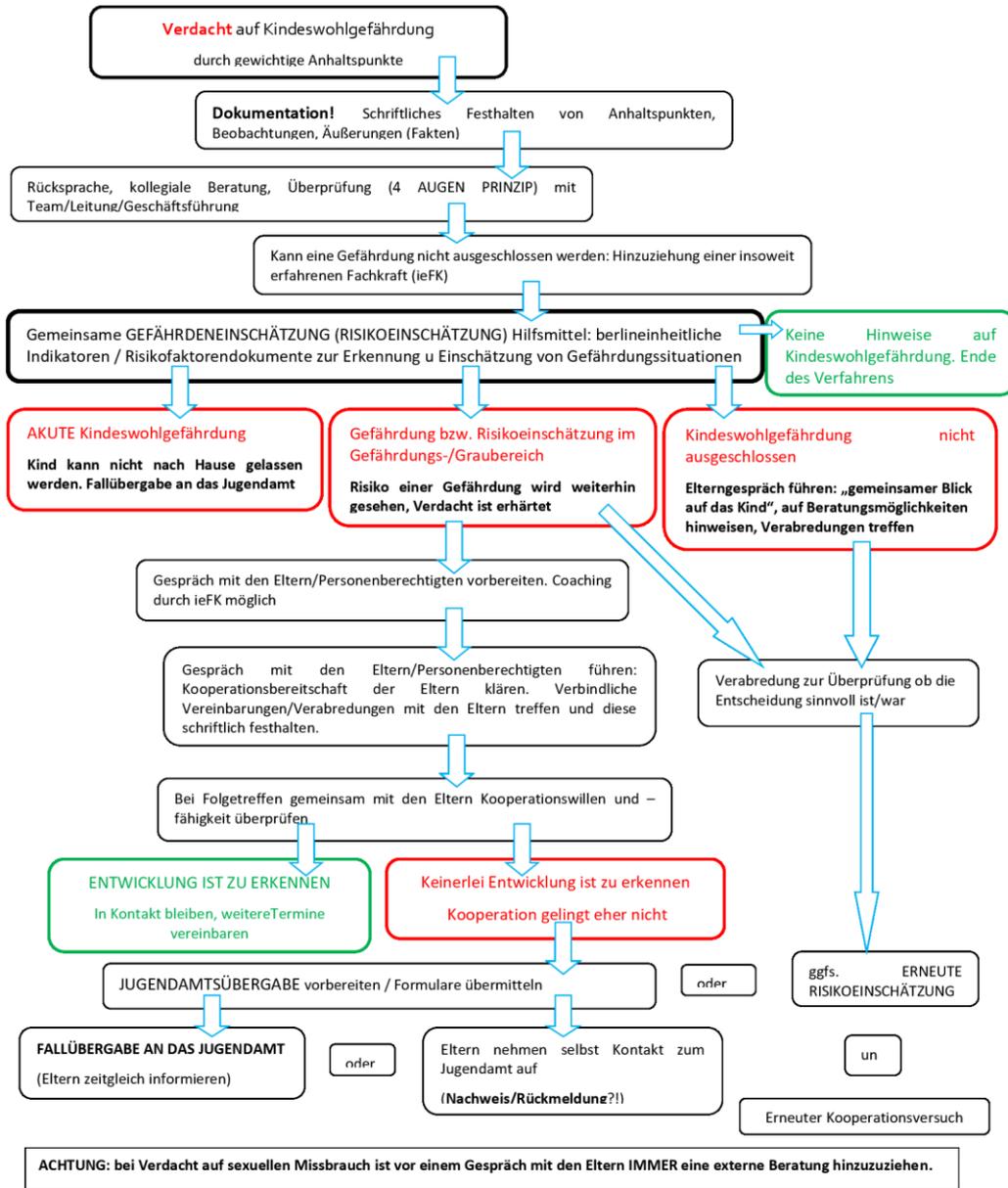
c. Kommen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass das Wohl eines jungen Menschen gefährdet ist und die Hilfsangebote zur Sicherung des Kindeswohls nicht ausreichen oder von den Sorgeberechtigten nicht in Anspruch genommen werden, muss das zuständige Jugendamt über die gewichtigen Anhaltspunkte, das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung und bisher unternommene Schritte schriftlich oder ggf. elektronisch informiert werden. Die Sorgeberechtigten sind im Regelfall über die Einschaltung des Jugendamtes zu informieren, soweit dadurch das Wohl des betroffenen jungen Menschen nicht gefährdet wird.

d. Im Fall einer akuten Gefährdung, d.h., wenn das Kindeswohl mit großer Wahrscheinlichkeit durch eine Einhaltung der vereinbarten Verfahrenswege nicht gesichert werden kann, ist das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.



Handlungsschema

Handlungsschema Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII



Die zentrale Frage im Kinderschutz ist die Unterscheidung von „normalen“, belastenden und gefährdenden Lebenslagen. Dafür bedarf es einer Einschätzung der Kindeswohlgefährdung.

Bei der Einschätzung und Diagnostik eines Gefährdungsrisikos für Kinder und Jugendliche geht es um die Grenzziehung zwischen einer bloßen „Nicht-Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung“ (§ 27 SGB VIII) und einer „Gefährdung des Kindeswohls“ (§ 8a SGB VIII und §1666 BGB).



Eine Einschätzung der Gefährdungssituation muss immer individuell vorgenommen werden und das Alter sowie den Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen.

Die Form und das Ausmaß der Gefährdungslage können sehr unterschiedlich sein. Dementsprechend sollte die Reaktion auf diese angemessen sein und auch die vorhandenen Ressourcen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Sorgeberechtigten zur Verantwortungsübernahme berücksichtigen.

Die im Folgenden aufgeführte Liste von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung soll den Mitarbeitenden als Orientierungshilfe bei der Einschätzung von Gefährdungslagen sein. Hierbei handelt es sich nicht um eine vollständige Auflistung, die wirklich alle möglichen Gefährdungssituationen erfasst:

1. Äußere Erscheinung des Kindes:

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlende Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut und faule Zähne)
- Mehrfaches Erscheinen in witterungsunangemessener oder völlig verschmutzter Kleidung

2. Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige bzw. sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Personen
- Kind wirkt berauscht oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuelle Gewalt oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Sorgeberechtigten in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdeten Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokal aus der Prostituiertenszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht häufig Straftaten

3. Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung



- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schläge, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zuganges zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigern der Krankheitsbehandlung oder Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

4. Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in der Obhut offenkundig ungeeigneter Personen überlassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflicher Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)
- Persönliche Situation der Erziehungsperson oder häuslichen Gemeinschaft
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufig berauschte oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

5. Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nicht beseitigte erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen vom Spritzbesteck)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Hierbei gilt es eine Unterscheidung von gewichtigen Anhaltspunkten zu vagen oder unkonkreten Anhaltspunkten, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen eine Beobachtung vorzunehmen.

Wichtig ist es zu beachten, dass ausschließlich die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende schwere Schädigung des Kindes durch seelische, körperliche oder sexuelle Gewalt oder massive Vernachlässigung ein Verfahren nach § 8a SGB VIII auslöst und nicht die Sorge um eine problematische Lebenssituation.

Zur Dokumentation eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII liegen der Basislager gemeinnützigen GmbH standardisierte Vorlagen vor.

Diese befinden sich im Anhang des vorliegenden Schutzkonzeptes bei Kindeswohlgefährdung.



Kinderschutz kann nur gelingen, wenn in einem Team über Verdachtsmomente gesprochen wird und eine offene Gesprächsatmosphäre vorhanden ist, die es den Mitarbeitenden ermöglicht, sich auch mit Unsicherheiten zu zeigen. Sie arbeiten hierbei eng mit der/dem internen Beauftragten zum Kinderschutz und der externen insoweit erfahrenen Fachkraft des Kinderschutzbundes Erkelenz zusammen.

Allen Mitarbeitenden sind die o.g. standardisierten Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung bekannt.

Die in diesem Konzept erwähnte Verfahrensweise bei der Kontaktaufnahme zu den Sorgeberechtigten gilt nicht nur bei vermuteter, drohender oder akuter sexualisierter Gewalt, sondern ist auf alle Formen der Kindeswohlgefährdung übertragbar.

6. VERFAHRENSWEISE BEI VERDACHT AUF SEXUALISIERTE GEWALT IM FAMILIÄREN ODER SOZIALEN UMFELD ALS EINE BESONDERE FORM DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt im familiären Umfeld, insbesondere, wenn Eltern, Erziehungsverantwortliche oder Geschwister als TäterInnen vermutet werden, muss der besondere Schutz des Opfers im Vordergrund stehen. TäterInnen haben in der Regel keine Einsicht in das schädigende Verhalten, so dass niemals eine Konfrontation ohne ausreichenden Schutz des betroffenen Kindes oder des Jugendlichen stattfinden darf!

Beides – der Schutz und die Konfrontation – liegen im Verantwortungsbereich des zuständigen Jugendamtes.

Der Verdacht auf sexuelle Gewalt löst immer auch eine Krise der Familie aus, so dass für Unterstützungsmaßnahmen und den Schutz des betroffenen jungen Menschen zu sorgen sind.

Das Vorgehen bei einem Verdacht lässt sich in drei Phasen gliedern:

1. Informationen sammeln, bewerten, dokumentieren

Wichtig: In der Dokumentation muss zwischen objektiven Wahrnehmungen und subjektiven Empfindungen unterschieden werden.

Hilfreiche Fragestellungen zur Klärung eines Verdachtes:

-Wer hat was, wann und wo wahrgenommen?

-Was wurde gesehen oder gehört?

-Wer hat eine Beobachtung/Äußerung gemacht?

-Wann ist etwas zum ersten Mal beobachtet/gehört worden?

-Was könnte die Ursache für das Verhalten sein? Mit Blick auf junge Menschen:

-Gibt es plötzliche Verhaltensänderungen oder Auffälligkeiten?



-Gibt es äußerlich sichtbare Zeichen wie Verletzungen oder Hinweise auf Erkrankungen? (Verletzungen im Intimbereich, Scheideninfektionen, u.a.)

-Gibt es psychosomatische Beschwerden?

-Gibt es verbale Äußerungen, Zeichnungen oder Spielszenen, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten?

-Gibt es sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber anderen Kindern oder Jugendlichen?

Mit Blick auf die Sorgeberechtigten-Kind-Interaktion:

-Wie reagiert ein junger Mensch im Kontakt mit den Sorgeberechtigten?

-Wie reagieren die Sorgeberechtigten bei Gesprächen über ihr Kind?

Richtet sich der Verdacht gegen eine Person aus dem sozialen Umfeld können Abhol- oder Bring-Situationen oder Äußerungen des Kindes oder des/der Jugendlichen oder der Sorgeberechtigten Hinweise geben.

Mit Blick auf die familiäre Situation:

-Gibt es Geschwister?

-Gibt es familiäre Veränderungen?

-Zeigen weitere Geschwister Auffälligkeiten?

-Was ist über die Situation der Familie bekannt?

Im Rahmen einer kollegialen Beratung mit der/dem trägerinternen Beauftragten zum Kinderschutz und einer insoweit erfahrenen Fachkraft findet eine gemeinsame Risikoeinschätzung statt!

2. Kontakt zu Kindern/Jugendlichen und Sorgeberechtigten aufnehmen

Jedes Gespräch mit einem Kind, einer oder einem Jugendlichen oder den Erziehungsverantwortlichen bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung und sollte erst nach fachlicher Beratung stattfinden und immer dokumentiert werden.

Das direkte Gespräch mit Kindern und Jugendlichen:

-Das Gespräch sollte in einer ruhigen, ungestörten Situation stattfinden.

-Ziel ist es, dem Kind oder der/dem Jugendlichen die Sorge zu signalisieren und ein Gesprächs- und Hilfsangebot zu machen.

-Wichtig ist es, Ruhe zu bewahren sowie offene Fragen zu stellen und den jungen Menschen nicht bedrängen. Es braucht Mut und Vertrauen, über Sorgen und Ängste zu sprechen.



Das Gespräch mit den Eltern oder anderen Sorgeberechtigten:

Bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung, also auch bei dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt, haben Mitarbeitende der Basislager gemeinnützigen GmbH den gesetzlichen Auftrag, das Gespräch mit den Sorgeberechtigten unter Beachtung des Opferschutzes zu suchen.

Die Ausnahme besteht, wenn der Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen dadurch gefährdet ist.

Vorab ist zu klären, ob das Gespräch zu zweit geführt werden soll. Die Sorgeberechtigten sind über den Gesprächsrahmen zu informieren.

Direkte Bezugspersonen brauchen einen vertrauensvollen, ihre Situation und Gefühle wertschätzenden Kontakt, um sich mit schwierigen Gesprächsinhalten auseinandersetzen zu können.

Ziel des Gespräches ist es, die Sorgeberechtigten darüber zu informieren, was der Anlass zur Sorge ist und gemeinsam, eine Erklärung für das Verhalten des jungen Menschen zu finden.

Im Gespräch sollten konkrete Vorschläge zur Entlastung, z.B. die Vermittlung einer Beratungsstelle gemacht werden und konkrete Absprachen für das weitere Vorgehen getroffen werden. Die Sorgeberechtigten sind über den Schutzauftrag der Einrichtung und den trägerinternen Handlungsleitfaden zu informieren.

Das Gespräch endet mit der Vereinbarung eines neuen Termins und dem Anfertigen eines Gesprächsprotokolls, das alle Beteiligten unterschreiben.

Wichtig: Eltern und andere Sorgeberechtigte können mit Abwehr auf das Geschilderte reagieren. Beobachtungen und Gedanken, die als Ich-Botschaften formuliert werden, können es Eltern erleichtern, die Sorge um ihr Kind anzunehmen und sich zu äußern.

3. Gesamtbewertung der Situation des Kindes oder des/der Jugendlichen und Auswertung des Gespräches mit den Sorgeberechtigten durch die/den trägerinternen Beauftragten zum Kinderschutz und einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Gespräche und die Dokumentation sind Grundlage, um Hypothesen zur Situation des Kindes oder des/der Jugendlichen aufzustellen.

Hypothese 1: Der Verdacht/die Gefährdung konnte nicht bestätigt werden = Kein Handlungsbedarf

Hypothese 2: Es gibt keine akute Gefährdung, aber das Kind oder der/die Jugendliche oder die Sorgeberechtigten brauchen Hilfe zur Abwendung einer möglichen Gefährdung

Hypothese 3: Es gibt eine akute Gefährdung, d.h. es gibt Hinweise auf eine erhebliche Gefährdung, weil

-die Sorgeberechtigten nicht problemeinsichtig sind.



- die Sorgeberechtigten nicht bereit sind, Hilfen anzunehmen.
- die Hilfen nicht geeignet sind, die Gefährdung abzuwenden
- der junge Mensch über weitere Gefährdungen berichtet hat
- der Zugang zum Kind oder Jugendlichen verwehrt wird.

In diesem Fall muss das Jugendamt informiert werden, das dann die Fallkoordination übernimmt.

Die/der trägerinterne Beauftragte zum Kinderschutz und die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter der Basislager gemeinnützigen GmbH bleiben Ansprechpersonen für das Jugendamt, die Sorgeberechtigten und die betroffenen jungen Menschen. Als alltägliche Vertrauenspersonen können sie Kinder und Jugendliche stärken, ihre Kompetenzen fördern und ihnen zur Seite stehen, auch dann, wenn der Verdacht auf sexuelle Gewalt nicht geklärt werden kann und die Sorge um ein möglicherweise betroffenes Kind oder Jugendlichen bestehen bleibt.

Die kollegiale Beratung sowie die externe Supervision sind der professionelle Rahmen, in dem die Vertrauensperson des Kindes oder des/der Jugendlichen über die eigene Gefühle und Fragen reden kann, den Verlauf reflektiert und weitere Möglichkeiten entwickelt, wie der junge Mensch begleitet und gestärkt werden kann.

Betroffene junge Menschen sind in erster Linie Kinder oder Jugendliche, die Opfer von Gewalt geworden sind. Sie möchten leben, spielen, lernen, Sicherheit und Geborgenheit erleben, Freunde haben und glücklich sein. Ihnen diese Erfahrungen zu ermöglichen, ist ein entschiedenes Anliegen unserer Arbeit.

7. KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH MITARBEITENDE

Dieser Teil widmet sich dem Machtmissbrauch in Institutionen und bezieht sich dabei auf mögliche Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende der Basislager gemeinnützigen GmbH.

Hierbei wird ein besonderes Augenmerk auf sexualisierte Gewalt als eine besondere Form der Kindeswohlgefährdung gelegt.

Gewalt findet nicht nur im familiären Kontext statt. Auch in Einrichtungen, wo Kindern Förderung und Unterstützung zuteilwerden sollte, kann es zu Macht- und Vertrauensmissbrauch kommen. TäterInnen suchen häufig gezielt Orte, an denen sie leicht mit Kindern und Jugendlichen Kontakt aufnehmen können. Es gilt also auch in den Einrichtungen achtsam zu sein, um möglichen Missbrauch in den eigenen Reihen zu vereiteln.



8. PRÄVENTIVE MAßNAHMEN FÜR DEN KINDERSCHUTZ

Der erste Schritt zur Prävention von Machtmissbrauch im Arbeitskontext besteht in der Bewusstmachung und damit im Wissen um die Möglichkeiten der Gefährdungen. Unser Ziel ist es daher, Sicherheit im Umgang mit dieser Thematik zu schaffen und damit unseren Mitarbeitenden ein angstfreies Arbeiten zu ermöglichen.

Dies kann nur erreicht werden, wenn ein Klima und eine Kultur geschaffen werden, in der mit solchen Themen offen und professionell auseinandergesetzt werden kann.

SCHUTZ DURCH DIE EINHALTUNG DES LEITBILDES

Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Basislager gemeinnützigen GmbH.

Der Schutz vor Gewalt ist eine alltägliche Haltung, die Kinder und Jugendliche als selbstbestimmte und schützenswerte Persönlichkeiten respektiert, ihr Selbstbewusstsein und ihre Autonomie fördert und ihre Grenzen achtet. Diese Haltung bedeutet auch, dass Mitarbeitende ein angemessenes Nähe- und Distanz-Verhältnis zu Kindern, Jugendlichen und deren Familien einhalten und dieses immer wieder neu überprüfen.

Schutz heißt auch, die Situation und Signale von gewaltbetroffenen Kindern, Jugendlichen und deren Familien wahrzunehmen und handlungssicher zu reagieren. Ehrenamtliche, Honorarkräfte, pädagogische Fachkräfte, Leitung und nicht-pädagogisch tätiges Personal können mit unterschiedlichen Formen von Kindeswohlgefährdung konfrontiert werden. Für sie alle gilt der im SGB VIII beschriebene staatliche Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Dem Träger, der Leitung und den pädagogischen Fachkräften der Basislager gemeinnützigen GmbH sind die o.g. gesetzlichen Grundlagen (im Rahmen eines jährlichen Termins zur Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes oder bei Neumitarbeitenden im Rahmen des Anstellungsgespräches) bekannt. Sie wurden in das trägereigene Schutzkonzept integriert.

Die Verantwortung für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Verfahrenswege bei einer vermuteten, drohenden oder akuten Kindeswohlgefährdung obliegt dem Träger und den Leitungskräften des Trägers.

Der Träger hat für sich ein Leitbild zum Schutzkonzeptes für Kinder und Jugendliche entwickelt.

- Wir verstehen uns als lernende Institution und entwickeln unser Leitbild weiter.
- Wir ergreifen Partei im Zeichen der Menschlichkeit, d.h.
- Wir verstehen uns als Anwalt der Kinder und Jugendlichen.
- Wir setzen uns gemeinsam mit allen Beteiligten für eine Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen ein.



- Wir sind nicht bereit, Unmenschlichkeit hinzunehmen und erheben deshalb, wo geboten, unsere Stimme gegen ihre Ursachen.
- Wir richten besondere Aufmerksamkeit auf Kinder und Jugendliche, die von der Gesellschaft ausgegrenzt bzw. benachteiligt werden.
- **Wir sagen NEIN zu jeglicher Form von Gewalt.**

Wir arbeiten mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien mit unterschiedlichen biografischen, kulturellen oder religiösen Hintergründen.

Ein respektvoller, wertschätzender Umgang, der Vielfalt als Chance begreift, ist für uns selbstverständlich.

SCHUTZ DURCH RISIKOANALYSE UND FORTBILDUNGEN

Die gesunde Entwicklung von jungen Menschen kann an unterschiedlichen Orten gefährdet sein: in der Familie und/oder dem sozialen Umfeld, durch nahezu Gleichaltrige und in Einrichtungen, in denen sie sich zur Betreuung, zur Förderung oder zum Leben aufhalten.

Deshalb setzen wir uns intensiv mit der Frage auseinander, wo Risikosituationen für Machtmissbrauch und ein unangemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis bestehen und wie sie vermieden werden können.

Für alle Arbeitsbereiche gilt, dass 1:1 Situationen in der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen oder Überforderung von Mitarbeitenden Risikosituationen darstellen, die hohe Anforderungen an ein angemessenes und reflektiertes Nähe- Distanz-Verhältnis stellen.

Die Arbeit mit multiproblembelasteten jungen Menschen verlangt von den Mitarbeitenden eine hohe Reflexionsfähigkeit, einen klaren, grenzbewussten Umgang und fachliche Kompetenz.

Für Kinder, Jugendliche und Fachkräfte sind hier Offenheit, Transparenz des Handelns und eine gute Kommunikationsstruktur im Team als zentrale Schutzfaktoren zu nennen.

Kollegiale Beratung und ggf. Supervision sind weitere Faktoren für die Qualität unserer Arbeit und den Schutz für Kinder und Jugendliche.

Die Mitarbeitenden der Basislager gemeinnützigen GmbH bilden sich ihren Aufgabenbereichen entsprechend über die Themen Kinderrechte und Kinderschutz, Partizipation, Kindeswohlgefährdung erkennen und sicher handeln, Sexualität, sexualisierte Gewalt, körperliche und seelische Gewalt sowie Vernachlässigung und Prävention fort.

SCHUTZ DURCH BETEILIGUNGS- UND BESCHWERDEVERFAHREN

In unserer Arbeit stehen Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten mit ihrer Lebenssituation im Mittelpunkt. Die Mitarbeitenden sind sich ihrer Verantwortung für jeden jungen Menschen bewusst.



Kinder und Jugendliche müssen sich in ihren Meinungen und Gefühlen ernst genommen fühlen und erleben, dass Erwachsene sie unterstützen, sie ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend in alle sie betreffenden Themen einbeziehen und dort schützen, wo sie es benötigen.

Kinder und Jugendliche zu stärken, bedeutet für uns, ihnen Räume zu bieten, in denen ihre Grenzen geachtet werden und sie lernen, die Grenzen anderer zu respektieren. Es bedeutet auch, dass Kinder und Jugendliche sich als selbstwirksam erleben. Die Implementierung eines Beteiligungs- und Beschwerdeverfahrens ist ein Ausdruck davon und bezieht sich auch auf die Sorgeberechtigten.

Partizipation heißt, auf mehreren Ebenen – die der Kinder, der Jugendlichen, der Mitarbeitenden, der Angehörigen, des Trägers – stärkende und schützende Strukturen einzuführen. Auf allen Ebenen sollten Gremien installiert sein, welche die aktive Teilhabe aller Gruppierungen am institutionellen Leben ermöglichen: Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen, Team und Leitung.

Die Leitung wiederum sollte diese Foren aktiv informieren, deren Anregungen zur Gestaltung des Miteinanders aufnehmen und zur Entscheidungsfindung nutzen.

Partizipation bedeutet außerdem,

- ➔ dass sowohl Kinder und Eltern/Sorgeberechtigte als auch Mitarbeitende über ihre Rechte aufgeklärt werden – und zwar so, dass sie diese Rechte verstehen und wissen, wo sie Unterstützung erhalten.
- ➔ dass ihnen in für sie ausreichender Form im Alltag Gelegenheit gegeben wird, über Themen zu sprechen, die in ihrem Leben relevant waren und sind: Beziehung, Sexualität, Gewalt, Macht.
- ➔ dass die Atmosphäre so gestaltet wird, dass sie übergriffiges Verhalten durch andere Personen ansprechen können. Und dass sie Informationen über institutionelle Hierarchien und Entscheidungsprozesse bekommen.
- ➔ dass Mitspracheinstrumente initiiert und deren Meinung respektiert werden.

Das Beschwerdemanagement stellt eine wichtige Ergänzung zur Partizipation dar. Es bietet für Gewaltopfer Hilfsmöglichkeiten, wenn mit den unmittelbaren AnsprechpartnerInnen keine Lösung gefunden werden kann.

Zum Beschwerdemanagement gehören fachlich qualifizierte Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb des Trägers.

An diese Vertrauenspersonen können sich Kinder, Jugendliche, und deren Familien und ebenso die für die Basislager gemeinnützige GmbH Tätigen wenden.

Dies muss in allen Fällen vermuteter, beobachteter oder selbst erlebter Gewalt möglich sein. So kann verhindert werden, dass beispielsweise aus Angst vor einer falschen Verdächtigung oder aus Angst vor Mobbing die Beobachtungen für sich behalten werden.

Die interne Ansprechpartnerin (Linda Ringering) wird sowohl allen Mitarbeitenden und den AdressatInnen der Basislager gemeinnützigen GmbH bekanntgegeben.



Externe Ansprechpersonen sind deshalb so wesentlich, weil sie durch ihre Unabhängigkeit von Basislager gemeinnützigen GmbH eher aktiv werden und aus rein fachlicher Perspektive beraten können, zum Beispiel, wenn es um die Entscheidung für eine Strafanzeige geht. Für die Betroffenen ist von zentraler Bedeutung, dass ihnen geglaubt wird und sie ernst genommen werden, denn häufig geben sie sich die Schuld an dem Geschehenen.

Die Basislager gemeinnützige GmbH verweist im Bedarfsfall betroffene Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte an

Die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.

Hofkamp 102

42103 Wuppertal

Telefon: 0202 / 29 53 67 76

E-Mail: team@ombudschaft-nrw.de

als externer Ansprechpartner für Konfliktfälle.

Beschwerden sind Hinweise, bestimmte Gegebenheiten zu verbessern. Es ist selbstverständlich, Beschwerdeführer und deren Anliegen ernst zu nehmen und ihnen klare Möglichkeiten zu geben, sich zu äußern.

Damit Beschwerden überhaupt geäußert werden können, bedarf es einer „Kultur des Miteinanders“, die auf allen Ebenen geübt wird.

Beschwerdemöglichkeiten im hauptamtlichen Bereich:

-in Dienstbesprechungen

-in Eltern- und Angehörigengesprächen

-in persönlich vereinbarten Gesprächsterminen zwischen Leitungsebene und der AdressatIn

-in Hilfeplangesprächen

Wenn Mitarbeiterende von einer Beschwerde erfahren, sind, je nach Form der Kindeswohlgefährdung, die in diesem Schutzkonzept aufgeführten Verfahrenswege zu beschreiten.

SCHUTZ DURCH EIN SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT

Die Konzeption zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt sieht folgende Kriterien für die Erstellung eines sexualpädagogischen Konzeptes vor:



Prävention im Alltag bedeutet, dass Kinder und Jugendliche Gelegenheit bekommen, mit kompetenten Erwachsenen für sie relevante Themen zu besprechen, z. B.:

-Gefühle

-Berührungen

-Geheimnisse

-Widerstandsformen

-entwicklungsgerechte Sexualaufklärung, z. B. Verliebtheit, Pubertät

-Position innerhalb ihrer Peergroup

-schwierige Momente mit den digitalen Medien

Die folgenden Themen können in der pädagogischen Arbeit aufgegriffen werden:

Sexualaufklärung oder: „mein Körper gehört mir“

Eine entwicklungsgerechte Sexualaufklärung hilft, junge Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Sie können sexuelle Übergriffe dann besser als solche einordnen und solchen Erfahrungen eher Ausdruck verleihen.

Den eigenen Gefühlen vertrauen

Gefühle wahrzunehmen, auszudrücken und über sie zu sprechen, müssen junge Menschen immer wieder üben. Vor allem Jungen müssen ermutigt werden, auch mulmige Gefühle zu spüren und ernst zu nehmen.

Gefühle bieten uns eine verlässliche Richtschnur, Situationen einzuordnen.

Gute und schlechte Berührungen

Kinder sollten zwischen ihnen angenehmen und unangenehmen oder eigenartigen Berührungen unterscheiden können. Sie haben das Recht, befremdende oder ihnen unangenehme Berührungen abzulehnen.

Selber bestimmen und „Nein“ sagen dürfen

Kinder dürfen über ihren Körper selber bestimmen. Sie bestimmen, wer sie in welcher Situation, wo an ihrem Körper berühren darf. Allerdings kennt dieses Selbstbestimmungsrecht der Kinder pädagogische Grenzen, wenn die Kinder im gegenseitigen Einvernehmen an oder mit ihren Körpern etwas tun, das über das gewöhnliche Maß der „Doktorspiele“ zur gegenseitigen Erkundung hinausgeht. Die Kinder dürfen „Nein“ sagen, wenn sie in befremdende Situationen verwickelt werden oder wenn von ihnen Dinge verlangt werden, die ihnen merkwürdig vorkommen oder ihnen unangenehm sind. Sie brauchen allerdings die Zustimmung und Bestärkung ihres (erwachsenen) Umfelds, sich wirklich wehren zu dürfen.



Der Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen

Gute Geheimnisse machen Freude und werden meistens an einem bestimmten Tag gelüftet. Schlechte Geheimnisse machen ein flaues Gefühl im Bauch. Gerade sie dürfen/müssen weitergesagt werden. Das ist kein Verrat oder Petzen.

Hilfe holen

Manchmal erleben Kinder Situationen, die sie nicht alleine lösen können. Manchmal erleben sie, dass ihr „Nein“ nicht gehört und einfach übergangen wird. Sie haben das Recht, sich Unterstützung und Hilfe zu holen. Es ist kein Zeichen von Schwäche, wenn sie mit manchen Situationen nicht alleine klarkommen. Es ist vielmehr ein Zeichen von Stärke, wenn sie solange Hilfe suchen, bis sie sie gefunden haben.

Eine sinnvolle Prävention, die junge Menschen stärkt und ihre Widerstandskraft fördert, gibt ihnen altersangemessene Informationen darüber, was sexuelle Gewalt ist.

Beispiel: Es gibt Erwachsene oder ältere Jugendliche, die wollen, dass Kinder ihren Penis oder ihre Vagina anschauen oder anfassen. Es ist ihnen egal, dass junge Menschen sich dabei ganz schlimm fühlen. Oft sagen sie, dass es ein Geheimnis ist und vielleicht schlimme Dinge passieren, wenn sie es erzählen. Das stimmt nicht!

So etwas darf jeder junge Mensch immer erzählen!

- ➔ einfache und klare Regeln dafür, welche Berührungen in Ordnung sind und welche nicht. Beispiel: Kein Mensch darf dich gegen deinen Willen anfassen oder gar küssen! Niemand darf dir mit Worten oder Schlägen wehtun oder dich an Stellen berühren, an denen du das nicht willst, z. B. an Penis, Scheide, Brust, Po.
- ➔ klare Regeln für schwierige Situationen. Beispiel: Wenn du auf der Straße von Erwachsenen angesprochen wirst, musst du nicht antworten. Du kannst in ein Geschäft gehen und dort erzählen, dass dich eine Person komisch angesprochen hat.

Mit den jungen Menschen aber auch mit Sorge- und Erziehungsberechtigten und pädagogischen Fachkräften wird die UN-Kinderrechtskonvention thematisiert. Kein anderes völkerrechtlich verbindliches Abkommen, hat so viel Unterzeichner gefunden, wie die UN-Kinderrechtskonvention, mit der sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat, die Kinderrechte zu achten und zu gewährleisten. Es gibt drei hauptrechtsgruppen: Schutzrechte, Teilnahme- und Teilhaberechte und Versorgungs- und Förderungsrechte.

Da Kinder grundsätzlich daran interessiert sind an ihrem eigenen Leben und an ihre Umwelt teilhaben und mitwirken zu können, bietet die Thematisierung der UN-Kinderrechte in allen pädagogischen Settings eine ausgezeichnete Möglichkeit mit allen betroffenen Gruppen (jungen Menschen, Sorge- und Erziehungsberechtigten, pädagogische Fachkräften und weiteren Personen die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben) präventiv gegen Verletzungen der Rechte von jungen Menschen vorzugehen (vgl. o.A. 2016: S. 18 f).



SCHUTZ DURCH STANDARDS ZUM EINSTELLUNGSVERFAHREN UND FÜHRUNGSZEUGNIS

Bereits im Vorstellungsgespräch – auch mit ehrenamtlich Tätigen und dem nichtpädagogischen Personal – benennen wir unseren Schutzauftrag und den klaren Umgang mit (sexualisierter) Gewalt.

Die BewerberInnen werden regelhaft nach Vorstrafen und laufenden Ermittlungsverfahren befragt.

Wir fragen außerdem nach konkreten Reaktionsweisen in heiklen Situationen, wie z.B.:

„Welche Einstellung haben Sie in Bezug auf sexuelle Grenzüberschreitungen bis hin zu sexueller Gewalt?“ oder

„Was unternehmen Sie, wenn Sie eine KollegIn dabei beobachten, wie sie/er ein Kind auf den Mund küsst?“

„Was unternehmen Sie, wenn Sie eine KollegeIn dabei beobachten, wie es ein Kind in einer Stresssituation würgt oder schlägt?“

Die Verantwortlichen der Basislager gemeinnützigen GmbH prüfen genau, ob Ihnen die Antwort auf die o.g. Fragen glaubwürdig und der Haltung des Trägers entsprechend erscheinen. Treten Zweifel auf, wird von einer Zusammenarbeit abgesehen.

Je deutlicher im Vorstellungsgespräch thematisiert wird, dass und wie (sexualisierte) Gewalt sanktioniert wird, desto eher hat es abschreckende Wirkung auf potentielle TäterInnen und damit präventiven Charakter.

Innerhalb der Mitarbeitenden besteht Klarheit darüber, was als Übergriff verstanden wird, wohl wissend, dass die Grenzen zwischen gutgemeinter Nähe und anders motiviertem Übergriff fließend sein können. Eine Atmosphäre der Transparenz und der regelmäßigen Reflexion machen zweifelhafte Situationen besprechbar.

Die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist für Anstellungsverfahren von hauptamtlichen Mitarbeitenden, bei der Beschäftigung von Ehrenamtlichen, KooperationspartnerInnen aus dem Sozialraum, bei Personal, Freiwilligen, Auszubildenden und PraktikantInnen verbindlich geregelt. Eine erneute Vorlage ist alle drei Jahre erforderlich.

SCHUTZ DURCH VERHALTENSKOEX UND SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZUM SCHUTZ VOR SEXUALISierter GEWALT ALS EINE BESONDERE FORM DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Aktiven bekommen den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in ihrem Arbeitskontext zu Beginn ihrer Tätigkeit vorgelegt (siehe Anhang). In der „Selbstverpflichtung für hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige zum Schutz vor sexualisierter



Gewalt“ ist deutlich die Verpflichtung zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz formuliert, ebenso wie ein klarer Handlungsauftrag bei vermuteter, sexualisierter Gewalt.

Auch nehmen die Mitarbeitenden verbindlich zur Kenntnis, dass sie über disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen sexualisierter Handlungen mit Minderjährigen informiert sind.

SCHUTZ DURCH MELDUNG VON BESONDEREN VORKOMMNISSEN

Besondere Vorkommnisse sind solche Ereignisse, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen. Hierzu zählen z.B. durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdungen (Verletzung der Aufsichtspflicht), Vorkommnisse, bei denen sich Kinder und Jugendliche nicht nur leicht verletzen (auch gegenseitig) und der Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt durch Mitarbeitende. Solche Vorkommnisse sind der Leitung sofort persönlich oder telefonisch zu melden.

SCHUTZ DURCH WAHRUNG DER AUFGABEN DES TRÄGERS UND DER LEITUNG

Institutioneller Kinderschutz ist Ausdruck eines Qualitätsentwicklungsprozesses, der das Ziel hat, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen und ihre Rechte durch geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zu stärken. Durch die prozessorientierte Auseinandersetzung mit Fragen des Kinderschutzes und die Festlegung von Standards für Prävention und Intervention zum Kinderschutz/Schutz, findet eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem Schutzauftrag und dessen Implementierung statt.

Aufgaben des Trägers

Der Träger trägt dafür Sorge, dass Ressourcen für die Auseinandersetzung mit dem Thema Machtmissbrauch in Institutionen bereitgestellt werden. Er überwacht die Umsetzung der Standards sowie fortlaufend die Aktualisierung der Schutzkonzepte/Verfahrenswege. Im Fall einer Vermutung oder eines erwiesenen Missbrauchs durch hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeitende stellt der Träger die notwendigen Ressourcen für eine umfassende Aufklärung zur Verfügung.

Aufgaben von Leitungskräften

„Zentral für die Beendigung von institutionellem (sexuellem) Missbrauch sind Ansprechpartner, denen Kinder vertrauen, Hilfestellungen für Fachkräfte sowie die Thematisierung von sexuellem Missbrauch in der Institution.“ (Deutsches Jugendinstitut 2011: S. 243)

Es ist die Aufgabe von Leitungskräften ein Klima zu schaffen, in dem Lob und Kritik gleichermaßen zum Tragen kommen. Nur in einem unterstützenden und wertschätzenden Klima ist es für Mitarbeitende möglich, erste warnende Anmerkungen, ohne Angst vor Kritik, auszusprechen.



In Teamsitzungen, Fortbildungen und Einstellungsgesprächen wird dazu ermutigt, grenzverletzendes Verhalten anzusprechen und bei Bedarf verabredete Regeln weiterzuentwickeln.

Die Mitarbeitenden erarbeiten eine gemeinsame Haltung im Umgang mit sensiblen Situationen sowie Normen und Regeln für ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis. Dies wird im Schutzkonzept verankert.

Leitungskräfte sind aber auch Vorbilder. Ihre Haltung prägt die Kultur einer Einrichtung. Ohne sie ist eine fundierte inhaltliche Auseinandersetzung, die in den Alltag zurückfließt, nicht möglich. Es ist ihre Aufgabe, auf ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis der Mitarbeitenden zu Kindern sowie zu Sorgeberechtigten zu achten und diese Kontrollfunktion, offen und transparent zu thematisieren.

Die Leitung ist zentrale Ansprechpartnerin für Fachkräfte, Erziehungspersonen und KooperationspartnerInnen. Sie kontaktiert eine insoweit erfahrene Fachkraft. Die Basislager gemeinnützige GmbH kooperiert während des Prozesses der Intervention eng mit Fachkräften und nutzt Netzwerke zur Unterstützung und Beratung in Kinderschutzfragen. Im Fall eines vermuteten bzw. erwiesenen Machtmissbrauch hält sie die in diesem Schutzkonzept aufgeführten Verfahrenswege ein.

Leitungsaufgabe ist es auch, in regelmäßigen Gesprächen, hauptamtliche, Honorarkräfte, wie ehrenamtliche Mitarbeitende zur Selbstreflexion in Fragen des Kinderschutzes, der fachlichen Haltung und des professionellen Verhaltens anzuregen.

9. VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH MITARBEITENDE

Die erste Konfrontation mit dem Verdacht, ein Kind oder eine Jugendliche/ein Jugendlicher könnte (sexuell) missbraucht werden, kann viele unterschiedliche Gefühle auslösen: Trauer, Ohnmacht, Entsetzen, Wut, Ekel und anderes. Das ist normal!

Die Konfrontation mit (sexualisierter) Gewalt durch Mitarbeitende kann sogar zu einer Spaltung von Teams und Gruppen führen. Das Wissen um diesen Spaltungsprozess, eine gute Kommunikation, Transparenz der Schritte und externe Hilfe durch nicht involvierte Fachpersonen wirken diesem Spaltungsprozess entgegen.

Das Schutzkonzept sieht vor, dass alle Mitarbeitenden in einer solchen Situation die Unterstützung der Leitung des Trägers sowie interner und/oder externer Fachkräfte bekommen, denn nur so können sie ihrem Auftrag, sich Klarheit über die Situation eines Kindes/Jugendlichen zu verschaffen und eine Einschätzung der Gefährdungslage vorzunehmen, gerecht werden.

Der Träger ermöglicht Mitarbeitenden in so einer Krise externe Beratung bzw. Supervision. Diese erfolgt durch Fachkräfte, die sowohl über fundierte Kenntnisse über die Dynamik (sexualisierter) Gewalt in Institutionen und eine differenzierte Allparteilichkeit (im Sinne des Blicks auf alle Prozessbeteiligten: Opfer, Team, Leitung, Beschuldigte/Beschuldigter und Institution) verfügen.



Alle weiteren Schritte der Intervention, bei einem begründeten oder auch unbegründeten Verdacht finden in Absprache mit der Leitung des Trägers und einer (externen) Fachkraft statt.

UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN GRENZVERLETZUNGEN UND ÜBERGRIFFEN

Grenzverletzungen werden in der Regel unabsichtlich verübt. Sie können eine Folge von fachlichen oder persönlichen Unzulänglichkeiten sein. In Teams und Einrichtungen können Grenzverletzungen auch Folge fehlender Achtsamkeit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen oder Mitarbeitenden sein („Kultur der Grenzverletzungen“).

Grenzverletzungen können grundsätzlich korrigiert und geklärt werden. Für die Bewertung eines Verhaltens als unangemessen und grenzverletzend kann es objektive Kriterien geben und subjektive Empfinden der betroffenen Person.

Grenzverletzung, die trotz Benennen und der Aufforderung, das unangemessene Verhalten zu unterbinden, fortgeführt werden, sind Übergriffe und zeigen die fehlende Problemeinsicht der handelnden Person.

(Sexuelle) Übergriffe „...unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig passieren, nicht aus Versehen. Sie resultieren vielmehr aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten.“ (Enders et al. 2010: S. 3)

In der Praxis ist die Grenze zwischen einem versehentlichen und einem absichtlichen Handeln nicht immer sofort ersichtlich. (Sexuelle) Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch ihre Häufigkeit und/oder Massivität und die Absicht der handelnden Person. Sie können zur Desensibilisierung und gezielten Vorbereitung (sexualisierter) Gewalt dienen.

Strafrechtlich relevante Formen von (sexualisierter) Gewalt sind strafbare Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuchs (StGB).

VERFAHRENSWEGE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH KÖRPERLICHE, SEXUALISIERTE ODER SEELISCHE GEWALT DURCH MITARBEITENDE

Die Verfahrenswege im Umgang mit einem Verdacht auf körperliche, sexualisierte oder seelische Gewalt durch Mitarbeitende sind im Ablaufplan für den hauptamtlichen Arbeitsbereich zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in den Angeboten beschrieben.

Umgang mit Beschwerden, Vermutungen, Verdachtsmomenten

Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte und KollegInnen können Verhalten, Äußerungen oder Blicke Anlass einer Beschwerde sein. Insbesondere, wenn das wahrgenommene Verhalten als sexuell grenzverletzend, übergriffig oder strafrechtlich relevant bewertet wird, kostet es viel Mut und Vertrauen, dies zu benennen. Das Geschilderte ist in jedem Fall ernst zu nehmen und eine Klärung anzustreben. Der Opferschutz steht dabei immer an erster Stelle.



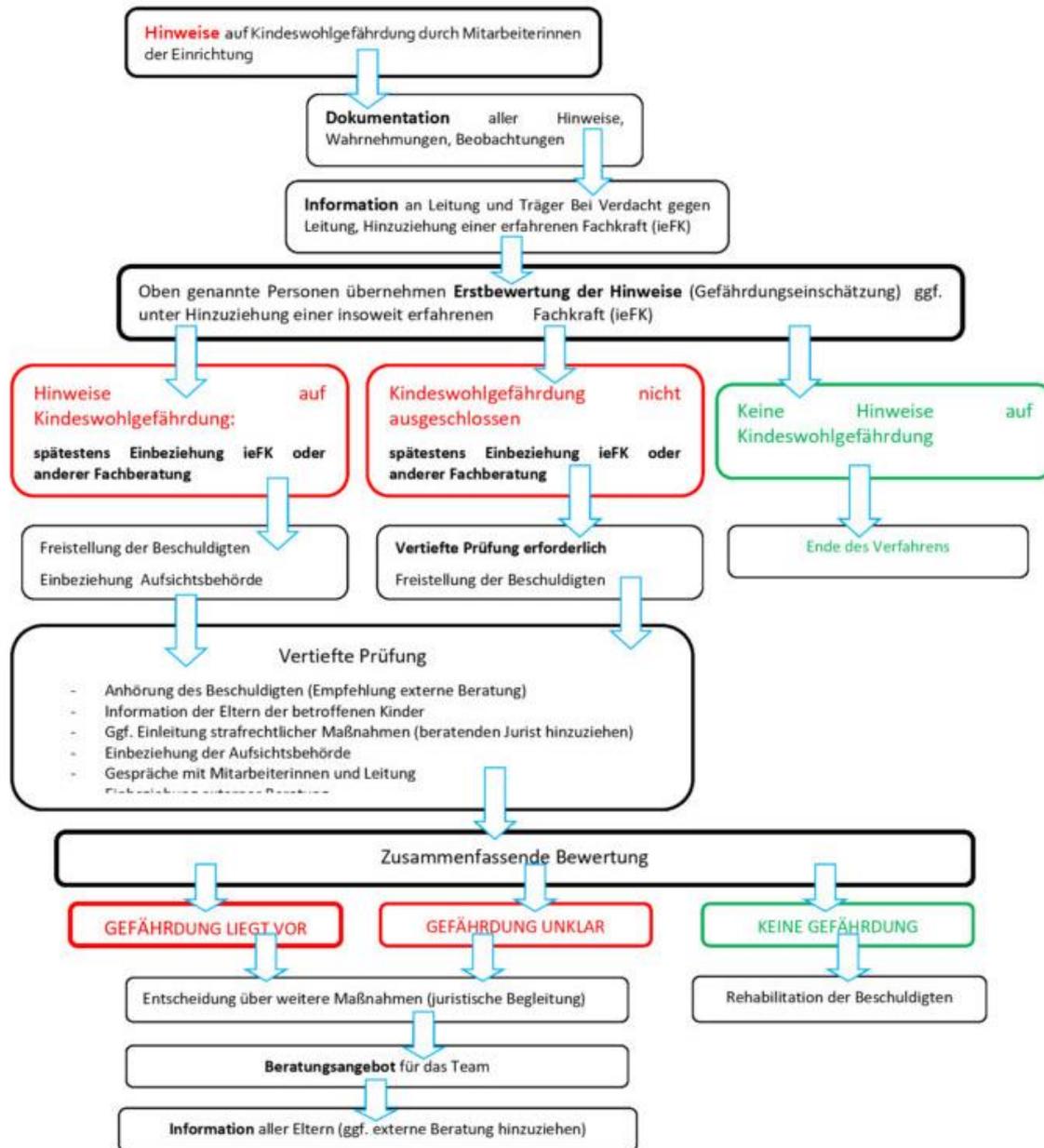
Wird innerhalb eines Teams Fehlverhalten thematisiert, sei es von Kindern oder Jugendlichen, von Sorgeberechtigten oder durch KollegInnen sollten folgende Fragen geklärt werden:

- Was (ist) passiert?
- Wer hat etwas gesehen, gehört oder berichtet bekommen?
- Wann ist etwas wahrgenommen worden und wie oft?
- Wie ist das Nähe- und Distanz-Verhältnis der KollegIn zu den Kindern oder Jugendlichen?
- Was lösen die Äußerungen/Beobachtungen bei einzelnen Teammitgliedern aus?
- Welche Erklärungsmöglichkeiten kann es für das Verhalten eines Kindes oder Jugendlichen geben?
- Wer muss noch informiert werden?
- Wer kann jetzt helfen?

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, beim ersten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch körperliche, sexualisierte oder seelische Gewalt die Trägerleitung zu informieren.



Verfahrensablauf bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende



SPEZIFISCHE MAßNAHMEN FÜR BESCHULDIGTE MITARBEITENDE

Der Arbeitgeber behält sich vor, bei jeder Form von Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche durch Mitarbeitende arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Schritte vorzunehmen. Dieses Verhalten verstößt massiv gegen den gesetzlichen Auftrag der Jugendhilfe, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und vor Gefahren zu schützen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).



Wird eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter beschuldigt, Gewalt gegen einen jungen Menschen ausgeübt zu haben, ist die vorübergehende Freistellung eine zwingend erforderliche Schutzmaßnahme. Sie bietet Opferschutz, aber auch Mitarbeitenden-Fürsorge, denn sie schafft das zeitliche Fenster, um Vorwürfe zu überprüfen.

Die Basislager gemeinnützige GmbH behält sich vor, auch bei Verdacht auf oder bei erwiesenen Formen der seelischen oder körperlichen Gewalt durch MitarbeiterInnen, diese/n sofort freizustellen.

Sexualisierte Gewalt ist jedoch selten ein einmaliges Verhalten, so dass in vielen Fällen weitere Schritte für einen nachhaltigen Schutz notwendig sind. Diese sind:

1. Abmahnung
2. ordentliche und außerordentliche Kündigung
3. Verdachtskündigung
4. Strafanzeige

Bei erwiesener Form der körperlichen oder seelischen Gewalt behalten wir uns vor, den/die betreffenden MitarbeiterIn abzumahnern oder außerordentlich oder ordentlich zu kündigen sowie eine Strafanzeige zu stellen.

(Sexualisierte) Grenzverletzungen oder Übergriffe stellen ein Fehlverhalten dar, das in der Regel vor dem Ausspruch einer Kündigung zunächst abgemahnt werden muss und Mitarbeitenden so die Chance bekommen, sich zukünftig angemessen zu verhalten. In Fällen von Grenzverletzungen kann dies durchaus ein angemessener Weg sein. Bei besonders schwerwiegendem Fehlverhalten kann eine Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung gerechtfertigt sein. Der Verdacht auf sexualisierte Gewalt lässt sich nur selten 100%ig aufklären. TäterInnen sind darauf bedacht keine Spuren zu hinterlassen und ihre Opfer als unglaubwürdig darzustellen. Dennoch ist es Aufgabe von Einrichtungsleitungen und Trägern, junge Menschen vor weiteren möglichen Gefahren zu schützen. Eine Verdachtskündigung kann in diesem Fall eine Maßnahme sein, um den Schutz bei unklaren Sach- und Beweislage zu gewährleisten.

Zentrale Aufgabe der Leitungskraft ist es, für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu sorgen.

Alle Interventionsschritte bei Grenzverletzungen oder Übergriffen werden von der Leitungskraft in Absprache mit dem Träger und einer internen/externen Fachkraft sorgfältig geplant und dokumentiert. Sie erarbeitet eine Sprachregelung und Informationspolitik, die dem Persönlichkeitsschutz des möglichen Opfers und auch des mutmaßlichen Täters/der mutmaßlichen Täterin Rechnung trägt.

In der Dokumentation sind konkrete Beobachtungen, eigenes oder von Dritten Gehörtes sorgfältig und möglichst wortgetreu zu dokumentieren. Das objektiv Wahrgenommene ist sorgfältig von Vermutungen oder subjektiven Gefühlen getrennt zu dokumentieren.



Alle Gespräche in Folge sexualisierten oder gewalttätigen Verhaltens sind unter Angabe der Namen aller Beteiligten zu dokumentieren. Diese Dokumentation dient zum einen dazu, Verdachtsmomente und Tatbestände zu beschreiben und zu reflektieren, zum anderen können sie Grundlage für ein späteres arbeitsrechtliches und/oder strafrechtliches Verfahren sein.

EINSCHALTEN DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

Das Bundesministerium für Justiz (BMJV) hat Leitlinien zur Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden (BMJV 2014) formuliert, in denen gefordert wird, Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche möglichst schnell an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben. Diese Leitlinien im Kontext der Informationen zum Schutzauftrag liegen allen Einrichtungen vor. Diese Leitlinien wurden entwickelt, da die Strafverfolgungsbehörden bereits bei einem Verdacht auf sexuelle Gewalt informiert werden sollen und es sich daher um ein sehr sensibles Thema handelt. Aussagen von Personen über eigene Wahrnehmungen, über die Wahrnehmung Dritter oder auch anonyme Hinweise können Anhaltspunkte für einen begründeten Verdacht sein. Vor dem Einschalten der Strafverfolgungsbehörden überprüft Basislager gemeinnützige GmbH mit externen Fachkräften die Hinweise auf sexualisierte Gewalt. Die Überprüfung, ob durch das Geschilderte ein Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) vorliegt, der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens begründet, obliegt ausschließlich der Staatsanwaltschaft.

Folgende Gründe können rechtfertigen, vom Grundsatz des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden abzuweichen:

- Das Leben oder die Gesundheit des Opfers müssen geschützt werden. Das bedeutet, dass die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen könnte. Eine Einschätzung dieses Ausnahmefalls darf nicht von der Institution allein festgestellt werden, sondern nur mit externer Fachberatung.
- Das Opfer lehnt die Strafverfolgung ab. Der Wille des Opfers oder der Sorgeberechtigten ist bei der Entscheidungsfindung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen. Die Leitung kann die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörde zurückstellen, wenn durch organisatorische Maßnahmen mit hoher Sicherheit weitere ausgeschlossen werden können.
- Die verdächtige Person ist jugendlich und hat sich nur einer geringen Übertretung strafbar gemacht. Von einer Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden kann abgesehen werden, wenn durch erzieherische und/oder therapeutische Maßnahmen sowie durch Schutz und Betreuung des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder weitere Übergriffe ausgeschlossen werden können.



Betroffene Kinder und Jugendliche sind im Rahmen eines Strafverfahrens sogenannte OpferzeugInnen. Ihrer Aussage kommt in einem Strafverfahren eine besondere Bedeutung zu. Um ihre Situation in einem Strafverfahren zu stärken, sollten sie anwaltlich vertreten werden und im Einzelfall Prozessbegleitung durch Beratungsstellen erhalten.

Das Wohl der betroffenen jungen Menschen steht für die Mitarbeitenden der Basislager gemeinnützigen GmbH im Vordergrund. Sie und ihre Sorgeberechtigten werden über alle Handlungsschritte und über regionale Unterstützungsangebote informiert (Beratungsstelle, OpferanwältInnen, ÄrztInnen) und darauf hingewiesen, dass sie selbst die Möglichkeit haben, eine Strafanzeige zustellen.

Bei erwiesener Form der seelischen oder körperlichen Gewalt wird die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden geprüft und ggf. vorgenommen.

UMGANG MIT FÄLSCHLICHEN BESCHULDIGUNGEN – REHABILITATION

Der Verdacht, dass Mitarbeitende sich kindeswohlgefährdend verhalten haben, löst eine Vielzahl heftiger Emotionen und Verunsicherung aus.

Sind Mitarbeitende fälschlicherweise unter Verdacht geraten, so ist das für sie und ihre Familien eine hohe Belastung aber auch für das Team der Basislager gemeinnützigen GmbH.

Ihre Rehabilitation ist Trägeneraufgabe und erfolgt nach folgendem Modell:

1. Die Leitung führt ein Gespräch mit dem/der fälschlich beschuldigten MitarbeiterIn. Sie informiert alle Stellen und Personen, die an der Intervention beteiligt waren über das Ausräumen des Verdachtes. Diese Gespräche werden dokumentiert.
2. Die Leitung bietet der beschuldigten Person, dem Team, den Betreuten und den Sorgeberechtigten eine Möglichkeit zur Aufarbeitung (Gesprächskreise, Supervision).
3. Sollten dem/der Beschuldigten durch den Vorwurf unzumutbare Kosten entstanden sein, überprüft der Arbeitgeber, ob es eine finanzielle Unterstützung geben kann. Ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Entschädigungsleistung besteht nicht.
4. Wenn die fälschlicherweise, beschuldigte Person nicht weiter an ihrem Arbeitsplatz tätig sein möchte, wird sie bei der Suche nach einer neuen Einsatzmöglichkeit unterstützt.

Im Sinne einer institutionellen Aufarbeitung finden weitere Gespräche im Team statt, die, wie bei einem begründeten Verdacht, allen Mitarbeitenden Raum für Fragen und Unsicherheiten geben und dem Wiederaufbau von Vertrauen und Handlungssicherheit dienen.

Stand: 20.12.2020, Wegberg



10. LITERATURNACHWEIS

Brazelton, T. B./Greenspan, S. I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. Weinheim und Basel: BELTZ Verlag

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) (2014): Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschätzung der Strafverfolgungsbehörden. Online unter: http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?blob=publicationFile&v=8 (Stand: 02.03.2017)

Bundesverfassungsgericht BVerfG (2014): Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. November 2014 - 1 BvR 1178/14 - Rn. (1-57). Online unter: http://www.bverfg.de/e/rk20141119_1bvr117814.html (Stand: 01.03.2017)

Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) Online unter: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/> (Stand: 01.03.2017)

Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2011): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Online unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/DJIAbschlussbericht_Sexuelle_Gewalt.pdf (Stand: 02.03.2017)

Enders U./Kossatz Y./Kelkel M./Eberhardt B (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag. Online unter: http://www.praeventionbildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter_Grenzu_ebergriffeStraftaten.pdf (Stand: 02.03.2017)

Kindler H./Lillig S./Blüml H./Meysen T./Werner A. (Hg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Kreis Stormarn (2010): Handbuch Kindeswohlgefährdung, 2. Auflage. Bad Oldesloe Online unter: <http://www.kreis-stormarn.de/lvw/forms/2/21/handbuchkindeswohl.pdf> (Stand: 01.03.2017)

O.A., (2016): Wozu Kinderrechte? In: Deutsche Kinderhilfe e.V. (Hrsg.) (2016): Praxisleitfaden Kinderschutz Kinderschutz in Kita und Grundschule. Die Würde des Kindes ist unantastbar. Köln, Kronach: Verlag Carl Link

Schone, R./Gintzel, U./Jordan, E./Kalscheuer, M./Münder, J (1997): Kinder in Not.

Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster: Beltz Juventa



11. ANLAGEN

Verhaltenskodex

Als freier Träger der Jugendhilfe, sind wir dem Schutz von Mädchen und Jungen in besonderer Weise verpflichtet und haben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Deshalb gilt:

Wenn Ihnen im Rahmen Ihrer Tätigkeit für die Basislager gGmbH Situationen begegnen wie,

Ein Kind ist in Gefahr!

Einem Kind geht es schlecht!

gilt:

die Geschäftsführung ist zu informieren Tel:0173/8772967!

Diese Vorgehensweise ist verbindlich!

Prävention von Beziehungsmisbrauch und Sexuellen Übergriffen:

Die Einrichtungen und Angebote der Basislager gGmbH sind ein besonderer Schutz- und Schonraum. Bei uns arbeiten haupt- und ehrenamtliche Menschen, deren Interesse die Förderung und das Wohlergehen von Kindern ist. Die betreuten Mädchen und Jungen vertrauen darauf, dass bei uns immer jemand da ist, der auf sie aufpasst und dafür sorgt, dass ihnen nichts passiert. Die Eltern vertrauen darauf, dass ihre Kinder in guter Obhut sind und sicher vor allen Gefahren.

Leider wissen wir aber auch, dass Menschen mit sexuellen Interessen an Kindern Möglichkeiten suchen, ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Um mit Mädchen und Jungen in Kontakt zu kommen, ist es für diese Menschen nahe liegend, die Lebens- und auch Schonräume von Kindern aufzusuchen. So suchen sie auch gezielt haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeitsfelder, bei denen sie Kontakt zu Kindern aufbauen können. Das Ziel derartiger Kontaktaufnahmen besteht darin, diese Beziehungen für die eigenen fehlgeleiteten Bedürfnisse zu nutzen und die Kinder und Jugendlichen grenzüberschreitend bis hin zu sexuellen Übergriffen auszunutzen.

Jeder Beziehungsmisbrauch, insbesondere durch sexuelle Übergriffe, ist für die uns anvertrauten Kinder in höchstem Maße schädlich. Transparente Strukturen und die Thematisierung sind der beste Schutz, missbräuchliches Verhalten in Institutionen wie hier in unserem Unternehmen zu verhindern.

Deshalb wurde dieser Verhaltenskodex entwickelt.

Deshalb sind private Treffen, d. h. Verabredungen außerhalb der Tätigkeit für die Basislager gGmbH mit betreuten Kindern untersagt.

Private Sorgen und Probleme sowie Probleme mit anderen Mitarbeiter/innen dürfen mit Kindern nicht thematisiert werden, da dies bereits einen Beziehungsmisbrauch darstellt.



Es ist in der Regel auch nicht gestattet, einzelne Kinder zu beschenken oder anderweitig zu begünstigen. Die Kinder können so in das Gefühl der Schuldigkeit gebracht werden, eine gängige Strategie von Tätern, um Kinder für ihre Bedürfnisse gefügig zu machen. Mögliche Ausnahmen von dieser Regel sind mit der Geschäftsführung abzusprechen.

In der Kontakt- und Beziehungsgestaltung ist es unabdingbar, dass die Mitarbeiter/innen eine Grenzen akzeptierende Haltung einnehmen und keine Beziehung entwickeln, die andere Personen ausschließt. Eine Grenzen akzeptierende Haltung in Beratung und Betreuung beachtet insbesondere die Freiwilligkeit der Preisgabe von Erfahrungen, Gedanken und Gefühlen der Mädchen und Jungen. Grundsätzlich ist eine auf der Beschreibung des jeweiligen Aufgabenfeldes gründende Distanz zu wahren.

Die individuelle Beziehungsgestaltung muss regelmäßig im Team / Supervision / Fachaustausch besprochen und reflektiert werden. Dazu gehört es auch, Handlungen von Kollegen und Kolleginnen zu thematisieren, die außerhalb dieses Verhaltenskodexes liegen. Auch sind Situationen anzusprechen, in denen der / die Mitarbeiter / in Irritationen (emotionale oder / und verhaltensmäßige) im Kontakt mit einzelnen Kinder oder Jugendlichen erlebt hat und / oder Situationen, in denen Mädchen und Jungen jegliche Form sexualisierten Kontakts angeboten haben.

Insbesondere sind jeglicher sexueller Kontakt und jegliche sexuelle Gewalt zwischen Mitarbeiter / innen und allen von diesen, im Namen der Basislager gGmbH, betreuten Mädchen und Jungen untersagt.

Als sexuelle Gewalt ist laut Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu verstehen: „Sexuelle Gewalt ist immer dann gegeben, wenn Erwachsene oder Jugendliche Mädchen oder Jungen dazu benutzen, ihre Bedürfnisse durch sexualisierte Handlungen durchzusetzen.“ Deshalb sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, die Geschäftsführung im Falle des eigenen Verstoßes gegen diesen Kodex oder im Falle des Verstoßes durch eine / n andere / n Mitarbeiter / in unverzüglich zu unterrichten.

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex stellt eine grobe Pflichtverletzung dar, die für die Basislager gGmbH nicht hinnehmbar ist. Verstöße können daher – insbesondere bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Kindern – auch ohne vorherige Abmahnung, nicht jedoch ohne vorherige Anhörung der / des Betroffenen, zur fristlosen Kündigung des Anstellungsverhältnisses (bei Hauptamtlichen und Honorarkräften) bzw. zur sofortigen Beendigung der ehrenamtlichen Mitarbeit führen. Vorfälle, die Straftatbestände erfüllen, wird die Geschäftsführung den Strafverfolgungsbehörden zu Anzeige bringen.



Ich bin auf die Bedeutung des Schutzes von Kindern vor Beziehungsmisbrauch und sexueller Gewalt im Rahmen dieses Verhaltenskodexes bezüglich des Umgangs mit Kindern der Einrichtung besonders hingewiesen worden. Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

Ort/Datum

Unterschrift



Selbstverpflichtungserklärung:

für hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Einrichtungen, Angeboten und Diensten der Basislager gGmbH:

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, die mir anvertrauten Menschen vorseelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt in unserer Einrichtung, unserer Gemeinschaft, unserem Angebot, unserem Dienst zu schützen. Ich erkenne den Verhaltenskodex der Basislager gGmbH, an.
2. Ich setze mich dafür ein, dass in unserer/m Einrichtung, Gemeinschaft, Angebot oder Dienst eine Kultur der Ansprechbarkeit und ein offenes Klima herrschen.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales odernonverbales Verhalten. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
4. Ich bin mir meiner Vertrauens- und/oder Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Meine Arbeit ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen und die ihrer Angehörigen als auch die Persönlichkeit und Würde meiner Kolleginnen und Kollegen.
6. Ich gestalte die Beziehung zu den mir anvertrauten Menschen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.
7. Ich nehme Hinweise auf sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder vertuschen. Ich kenne die Verfahrenswege innerhalb der Basislager gGmbH, bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt und die entsprechenden Vertrauenspersonen/erste Ansprechpartner/Kontaktmöglichkeiten. Ich verpflichte mich dazu, die Verfahrenswege einzuhalten.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Minderjährigen, Senioren und erwachsenen Menschen mit Behinderungen oder bewusstseinsgetrübten Menschen, die mir anvertraut sind bzw. die sich mir anvertraut haben, disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ Beispiele siehe Anlage) rechtskräftig verurteilt bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.



Ort, Datum

Name, Vorname, Unterschrift



§§ Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt §§

- 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung



§ 233 StGB Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a StGB Förderung des Menschenhandels

§ 234 StGB Menschenraub

§ 235 StGB Entziehung Minderjähriger

§ 236 StGB Kinderhandel

